

**RICHTLINIE 92/113/EWG DER KOMMISSION**

vom 16. Dezember 1992

**zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom  
23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernäh-  
rung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/99/EWG  
der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 70/524/EWG ist vorgesehen, daß deren  
Anhänge ständig der Entwicklung der wissenschaftlichen  
und technischen Erkenntnisse angepaßt werden. Eine  
Neufassung der Anhänge wurde mit der Richtlinie  
91/248/EWG der Kommission<sup>(3)</sup> vorgenommen.Die Verwendung des konservierenden Stoffes „Methylpro-  
pionsäure“ wurde in einigen Mitgliedstaaten eingehend  
erprobt. Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen kann  
dieser neue Verwendungszweck gemeinschaftsweit zuge-  
lassen werden.Es ist angezeigt, besondere Bestimmungen für den  
Einsatz von Jod in der Tierernährung vorzusehen, um  
ungünstige Auswirkungen auf gewisse Tierarten zu  
vermeiden.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermit-  
telausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*Anhang I der Richtlinie 70/524/EWG wird entsprechend  
dem Anhang dieser Richtlinie geändert.*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts-  
und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis  
spätestens zum 30. Juni 1993 nachzukommen. Sie unter-  
richten die Kommission unverzüglich davon.Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen,  
nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch  
einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf  
diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die  
Einzelheiten dieser Bezugnahme.*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 350 vom 1. 12. 1992, S. 83.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 124 vom 18. 5. 1991, S. 1.

## ANHANG

1. In Teil G „Konservierende Stoffe“ wird folgende Position angefügt :

EWG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchst- alter	Höchst- gehalt		Sonstige Bestimmungen
					Mindest- gehalt	in mg/kg des Alleinfuttermittels	
E 285	Methylpropionsäure	$C_4H_8O_2$	Wiederkäuer ab dem Beginn des Wieder- käuens	—	1 000	4 000	—

2. In Teil I „Spurenelemente“ wird der Wortlaut der Position E 2 „Jod-I“ durch folgenden Wortlaut ersetzt :

EWG-Nr.	Element	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elements in mg/kg des Alleinfuttermittels	Sonstige Bestimmungen
E 2	Jod-I	Calciumjodat, Hexahydrat Calciumjodat, wasserfrei Natriumjodid Kaliumjodid	$Ca(IO_3)_2 \cdot 6H_2O$ $Ca(IO_3)_2$ NaI KI	Equiden : 4 (insgesamt) Andere Tierarten oder Tierkategorien : 40 (insgesamt)	— — —